

Allgemeine Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (ALB)

der Bückmann GmbH & Co. KG

Stand Juni 2017

§ 1 Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr der Bückmann GmbH & Co. KG, nachfolgend Bückmann genannt, und dem Käufer, Auftraggeber oder Besteller, im Folgenden Besteller genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese ALB. Andere Bedingungen des Bestellers erkennt Bückmann - auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme - nicht an, es sei denn, Bückmann stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Dies gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen außerhalb der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers, insbesondere, aber nicht nur, für Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarungen, Rahmenlieferverträge, Beistellverträge, Konsignationslagerverträge und Geheimhaltungsvereinbarungen des Bestellers, soweit die Regelungen darin nicht mit Bückmann ausgehandelt wurden.

2. Diese ALB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 BGB.

3. Diese ALB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer ALB von Bückmann.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen Bückmann und dem Besteller im Rahmen der Vertragsverhandlungen getroffen werden, sind aus Nachweisgründen schriftlich niederzulegen und von beiden Seiten zu bestätigen.

5. Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen und die Übernahme einer Garantie, insbesondere die Zusicherungen von Eigenschaften, oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bedürfen der Schriftform, soweit sie durch nicht vertretungsbe-rechtigte Personen abgegeben wurden.

6. Ein Schweigen von Bückmann bedeutet keine Zustimmung.

§ 2 Beratung

1. Bückmann berät den Besteller nur auf ausdrücklichen Wunsch. In unterlassenen Aussagen liegt keine Beratung.

2. Die Beratungsleistungen von Bückmann basieren auf empirischen Werten. Sofern sich die Beratung auf Umstände erstreckt, auf deren Richtigkeit Bückmann keinen Einfluss hat, also etwa auf die Zusammensetzung des Rohmaterials oder die Leistungen von Subunternehmern, ist die Beratung unverbindlich.

3. Die Beratung von Bückmann erstreckt sich als produkt- und leistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von Bückmann gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen. Sie erstreckt sich nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass Produkte verkauft oder Leistungen durch Bückmann erbracht werden.

§ 3 Vertragsschluss

1. Die Angebote von Bückmann sind freibleibend, sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

2. Grundsätzlich stellt der vom Besteller erteilte Auftrag das Angebot zum Vertragsschluss dar.

3. Die erste Bearbeitung eines Angebotes ist in der Regel kostenlos. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind nur insoweit unentgeltlich, als der Liefervertrag gültig wird und bleibt.

4. Beschreibungen und Ablichtungen der Produkte in technischen Unterlagen, Prospekten, Firmenbroschüren, Katalogen, Preislisten, etc. sind unverbindlich, soweit ihr Einbezug in den Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde; sie befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen.

Produkt- und Leistungsbeschreibungen im Internet können naturgemäß nur allgemeiner Natur sein; sofern der Besteller daraus verbindliche Beschaffensvereinbarungen oder die Verwendungstauglichkeit für die von ihm vorgesehene Applikation ableiten will, muss er darauf in der Bestellung Bezug nehmen.

5. Im Auftrag sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungen, Dienst-, Werk- und sonstige Leistungen von Bückmann. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen, Material, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Bearbeitungsspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen technischen Parameter und physikalische Kenndaten.

Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart und begründen keine Verpflichtungen von Bückmann, weder im Sinne von Erfüllungs- und Gewährleistungs- noch im Sinne von Schadenersatzansprüchen.

6. Weicht der vom Besteller erteilte Auftrag von dem Angebot von Bückmann ab, so hat der Besteller die Abweichungen gesondert kenntlich zu machen.

7. Bückmann ist berechtigt, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.

8. Aufträge sollen schriftlich oder elektronisch (EDI) erteilt werden; Mündlich sowie telefonisch übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt.

9. Zieht der Besteller einen von Bückmann angenommenen Auftrag zurück, ist Bückmann berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Liefer- oder Leistungspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn zu berechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Eine Verpflichtung zur Rücknahme verbindlich bestellter mangelfrei gelieferter Waren besteht nicht. Eine eventuelle Zurücknahme und Rücksendung bedarf daher der ausdrücklichen Zustimmung von Bückmann. Der Rückversand hat in diesen Fällen frei zu erfolgen.

10. Die Annahme des Auftrags durch Bückmann erfolgt innerhalb von 2 Wochen, sofern nicht eine andere Annahmefrist vereinbart wurde.

11. Die Leistungen von Bückmann ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

12. Bückmann behält sich vor, die Bearbeitung der Liefer- oder Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Besteller in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 4 Abrufe

1. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind Bückmann, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. In Einzelfällen kann es erforderlich werden, diesen Zeitraum, z.B. auf Grund der Materiallieferzeiten, zu verlängern.

2. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu dessen Lasten; dabei ist die Kalkulation von Bückmann maßgebend.

3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Abruf-Bestellungen innerhalb von einem Jahr nach Auftragserteilung abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung bedarf. Ist diese Frist abgelaufen, ist Bückmann berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder sofort vom Vertrag zurück zu treten.

§ 5 Änderungen

1. Für nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

2. Bückmann behält sich vor, bei fehlenden oder fehlerhaften Informationen den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand angemessen zu ändern. Nachteile durch fehlende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere zusätzliche Kosten oder Schäden, trägt der Besteller.

3. Technische Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, bleiben vorbehalten.

4. Branchenübliche Mengenabweichungen bis max. 10 % sind zulässig und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

5. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig, soweit dies den Gebrauch nur unerheblich beeinträchtigt und den Vertragszweck nicht gefährdet. Sie können gesondert abgerechnet werden.

§ 6 Lieferzeit

1. Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Bestellers; entsprechendes gilt für Liefer- oder Leistungstermine.

2. Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren.

Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.

3. Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Vorlieferung sowie unvorhersehbarer Produktionsstörungen.
4. Die Liefer- oder Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand das Werk von Bückmann verlassen hat oder an das beauftragte Transportunternehmen im Werk von Bückmann übergeben wurde oder Bückmann die Fertigstellung zur Abholung angezeigt hat
5. Bückmann ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit die vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen.

§ 7 Annahmeverzug

1. Nimmt der Besteller die Ware aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zum vereinbarten Liefertermin bzw. Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht an, ist Bückmann zum Ersatz der dadurch entstandenen Mehraufwendungen berechtigt. Insbesondere ist Bückmann berechtigt, für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Liefer- oder Leistungspreises, dem Besteller in Rechnung zu stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
2. Bückmann ist befugt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Liefer- oder Leistungsgegenstände auf dessen Kosten zu versichern.
3. Ist Bückmann berechtigt Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, so kann Bückmann, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % seines Preises als Schadensersatz fordern, wenn nicht der Besteller nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 8 Höhere Gewalt

In den Fällen höherer Gewalt verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen von Bückmann um die Dauer der eingetretenen Störung.

Als Fälle höherer Gewalt zählen auch, aber nicht nur, von Bückmann nicht zu vertretene Umstände, wie Krieg, Brandschäden, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, Betriebsunterbrechungen, oder wesentliche Betriebsstörungen, wie z.B. Material oder Energiemangel bei Bückmann, beauftragten Subunternehmern oder Vorlieferanten. Dies gilt auch dann, soweit sich Bückmann bereits in Verzug befand, als diese Umstände eintraten.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt Bückmann dem Besteller unverzüglich mit.

Werden Lieferung oder Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, ist sowohl der Besteller als auch Bückmann berechtigt, im Rahmen des von der Leistungsstörung betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Entschädigungsleistungen stehen den Vertragsparteien insoweit nicht zu.

§ 9 Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, in Euro netto „ab Werk“ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versandkosten, Zoll, Montage, Versicherungen und Bankspesen werden gesondert berechnet.

Eine Versicherung der zu versendenden Ware erfolgt von Bückmann nur auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers.

2. Tritt bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristeten Verträgen eine wesentliche Änderung der Material-, Lohn- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Bückmann ist ferner berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Besteller gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft waren oder von diesem sonst Änderungen gewünscht werden.

3. Bückmann ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zinsen werden hierfür nicht vergütet.

4. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt Bückmann seiner Kalkulation die vom Besteller für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge/Forecast) zugrunde. Nimmt der Besteller weniger als die Zielmenge ab, ist Bückmann berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, senkt Bückmann den Stückpreis auf Anforderung des Bestellers angemessen, soweit der Besteller den Mehrbedarf mindestens 3 Monate vor der Lieferung angekündigt hat.

5. Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum fällig. Im Falle der Nichtzahlung gerät der Besteller mit Fälligkeit ohne weitere Mahnung in Verzug. Die Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Bestellers sonst keine offenen Posten stehen. Skonti und Rabatte werden nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt. Nicht vereinbarte Zielüberschreitungen berechtigen Bückmann zum Abzug der gewährten Rabatte, so dass der Besteller die in Rechnung gestellten Beträge ohne gewährten Rabatt zu zahlen hat.

Teilzahlungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

6. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontspesen und Wechselkosten trägt der Besteller. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.

7. Bestehen mehrere offene Forderungen von Bückmann gegenüber dem Besteller und werden Zahlungen des Bestellers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so ist Bückmann berechtigt, festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.

8. Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung ist Bückmann berechtigt, bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch in Höhe von 10 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinsatz zu fordern und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

9. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit.

Entstehen begründete Zweifel an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, z.B. schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug oder Scheckprotest, ist Bückmann berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, ist Bückmann berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder aber seine Lieferungen bis zum Erhalt der Zahlungen einzustellen. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Besteller zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht instande ist.

10. Der Besteller ist zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von Bückmann nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung durch Bückmann unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

11. Die Abtretung von gegen Bückmann gerichteten Forderungen wie auch eine Übertragung sonstiger Rechte aus dem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung durch Bückmann.

12. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder bestritten aber entscheidungsreif ist oder, wenn Bückmann seinen Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten haben.

Ist eine Leistung von Bückmann unstreitig mangelhaft, ist der Besteller zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung steht.

13. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von Bückmann Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

14. Damit Bückmann bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit wird, benötigt Bückmann vom Besteller eine sog. Gelangensbestätigung. Der Besteller ist daher verpflichtet, Bückmann nach Erhalt des Vertragsgegenstandes schriftlich zu bestätigen, dass er als Abnehmer den Vertragsgegenstand als Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung erhalten hat.

15. Soweit Mehrwertsteuer in der Abrechnung von Bückmann nicht enthalten ist, insbesondere weil Bückmann aufgrund der Angaben des Bestellers von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des § 4 Nr. 1 b i. V. m. § 6 a UStG ausgehen und Bückmann nachträglich mit einer Mehrwertsteuerlast belastet wird (§ 6 a IV UStG), ist der Besteller verpflichtet, den Betrag, mit dem Bückmann belastet wird, an Bückmann zu bezahlen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob Bückmann Mehrwertsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder im Ausland nachträglich abführen muss.

§ 10 Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrübergang, Verpackung

1. Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von Bückmann in Mönchengladbach.
2. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch Bückmann angezeigt wurde.

Nimmt der Besteller die Leistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt.

3. Lieferungen erfolgen grundsätzlich ex works gemäß der INCOTERMS 2010. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Übernahme der Ware im Werk von Bückmann auf den Besteller über.

Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware oder deren Übergabe an das Transportunternehmen auf den Besteller über.

4. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt Bückmann Art und Umfang der Verpackung. Einwegverpackungen sind vom Besteller zu entsorgen und werden nicht zurückgenommen.

5. Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Besteller zu vertreten.

Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

6. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und Bückmann davon Mitteilung zu machen. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Besteller unverzüglich geltend gemacht werden.

§ 11 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Der Besteller hat die Ware gemäß § 377 HGB bzw. vergleichbarer fremdnationaler oder internationaler Bestimmungen, unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und Bückmann hierbei wie auch später erkannte Mängel und Schäden unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware als mangelfrei genehmigt. Für Dienst- und Werkleistungen gilt die Regelung des § 377 HGB entsprechend. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen.

2. Die Verwendung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen ist unzulässig. Konnte ein Mangel bei Wareneingang oder Abnahme der Leistung nicht entdeckt werden, ist nach Entdeckung jede weitere Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unverzüglich einzustellen.

3. Der Besteller überlässt Bückmann die gerügten Waren und räumt Bückmann die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit ein. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich Bückmann die Belastung des Bestellers mit dem angefallenen Überprüfungsaufwand vor.

4. Die Mängelrüge entbindet den Besteller nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

§ 12 Gewährleistung

1. Soweit ein Mangel der Liefer- oder Leistungsgegenstände von Bückmann vorliegt, ist Bückmann nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Gutschrift innerhalb angemessener Frist berechtigt.

Ein Anspruch auf Rücktritt oder Minderung besteht nur sofern die Nacherfüllung von Bückmann verweigert wurde oder fehlgeschlagen oder dem Besteller nicht zumutbar ist.

2. Bei Fremderzeugnissen, auch soweit sie in die Bückmann Erzeugnisse verbaut oder sonst verwendet worden sind, ist Bückmann berechtigt, seine Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche zu beschränken, die Bückmann gegen den Lieferanten bzw. Hersteller der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller wieder die Rechte aus dem vorangehenden Absatz 1 zu.

3. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Bestellers gebracht wurde.

4. Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache.

§ 13 Rechtsmängel

1. Aufträge nach Bückmann übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Wenn Bückmann infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreift, stellt der Besteller Bückmann von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden und Kosten trägt der Besteller.

2. Die Haftung von Bückmann für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Liefer- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.

3. Im Fall von Rechtsmängeln ist Bückmann nach seiner Wahl berechtigt:

- die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen

- oder die Mängel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch Zurverfügungstellung eines in einem für den Besteller zumutbaren Umfang geänderten Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu beseitigen.

4. Die Haftung von Bückmann für die Verletzung von fremden Schutzrechten erstreckt sich nur auf solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.

§ 14 Haftung

1. Bückmann haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem Gesellschaftsvermögen.

2. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet Bückmann nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle grober Fahrlässigkeit haftet Bückmann auch bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Im Falle zugesicherter Eigenschaften ist die Haftung von Bückmann auf den Umfang und die Höhe der für Bückmann bestehenden Produkt-Haftpflichtversicherung begrenzt. Der Umfang der Deckung entspricht den unverbindlichen Empfehlungen zur Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft. Die Höhe der Deckung beträgt für die im Versicherungsvertrag erfassten Versicherungsfälle mindestens 1 Mio. Euro pro Versicherungsfall und das Doppelte pro Versicherungsjahr.

4. Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung von Vertragspflichten durch Bückmann, Ansprüche wegen Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Für deliktische Ansprüche haftet Bückmann entsprechend der vertraglichen Haftung; einschränkende Haftungsvereinbarungen aus Vertrag gelten auch gegenüber dem Besteller.

6. Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen.

7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Bückmann bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

8. Eine Haftung von Bückmann ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.

9. Soweit die Haftung von Bückmann ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Bückmann.

10. Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Besteller verpflichtet, Bückmann auch von Ansprüchen Dritter freizustellen.

11. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Der Besteller ist verpflichtet, Bückmann von etwaigen geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und Bückmann alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.

§ 15 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Produkte, Dienst- und Werkleistungen von Bückmann sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehende Verjährungsverkürzung gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.

2. Die Verjährungsfrist nach vorhergehender Ziffer 1, Satz 1 gilt ferner nicht im Falle des Vorsatzes, wenn Bückmann den Mangel

arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheitsverletzung einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

3. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

§ 16 Eigentumserwerb

1. Bückmann behält sich das Eigentum an allen Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller Bückmann aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Forderungen vor.

Bückmann behält sich an den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen (technischen) Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

2. Wird Eigentum von Bückmann mit fremdem Eigentum verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt Bückmann Eigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des § 947 BGB.

3. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die fremde Leistung als Hauptsache anzusehen ist, so erwirbt Bückmann Eigentum im Verhältnis des Wertes der Bückmann-Leistung zu der fremden Leistung zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

4. Sofern Bückmann durch seine Leistung Eigentum an einer Sache erwirbt, behält sich Bückmann das Eigentum an dieser Sache bis zur Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und, sofern erforderlich, rechtzeitig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Der Besteller hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Im Schadenfalle entstehende Sicherungsansprüche sind an Bückmann abzutreten.

6. Der Besteller ist berechtigt, die Sache, welche im (Mit-) Eigentum von Bückmann steht, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit Bückmann nachkommt. Für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an Bückmann abgetreten, in dem der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Bückmann-Leistung zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht. Der Besteller bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von Bückmann, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.

7. Das Recht des Bestellers zur Verfügung über die unter Bückmann-Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie zur Einziehung der an Bückmann abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt und bzw. oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesen vorgenannten Fällen sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist Bückmann berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Mahnung zurückzunehmen.

8. Der Besteller informiert Bückmann unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Vorbehalts Eigentum, insbesondere bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Vollstreckungsmaßnahmen, bestehen. Auf Verlangen von Bückmann hat der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im (Mit-) Eigentum von Bückmann stehenden Waren und über die an Bückmann abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Besteller unterstützt Bückmann bei allen Maßnahmen, die nötig sind um das (Mit-) Eigentum von Bückmann zu schützen und trägt die daraus resultierenden Kosten.

9. Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht Bückmann ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in den Besitz von Bückmann gelangten Sachen des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Bückmann um mehr als 15 %, so wird Bückmann auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 17 Fertigungsmittel

1. Sind zur Durchführung des Auftrages spezielle Fertigungsmittel, wie z.B. Muster, Werkzeuge und Schablonen, erforderlich, so ist Bückmann und bleibt – sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde – Eigentümer der durch Bückmann oder einem von Bückmann beauftragten Dritten hergestellten Fertigungsmittel; dies gilt auch dann, wenn der Besteller anteilig Kosten für die Fertigungsmittel bezahlt.

2. Die Fertigungsmittel werden – falls ausdrücklich vereinbart – nur für die Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Bückmann ist nur dann zur Instandhaltung und zum kostenlosen Ersatz dieser Werkzeuge verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich ist. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teilelieferung aus den Fertigungsmitteln und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.

3. Herstellungskosten für die Fertigungsmittel werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Werkzeuge, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

Im Angebot und in der Auftragsbestätigung werden anteilige Werkzeugkosten gesondert aufgeführt; sie sind bei Vertragsabschluss ohne Abzug fällig. Ferner soll darin angegeben werden, ob und wie eventuell gezahlte Werkzeugkostenanteile amortisiert werden.

4. Ist vereinbart, dass der Besteller Eigentümer der Werkzeuge werden soll, so geht das Eigentum an den Werkzeugen nach Zahlung des Kaufpreises für die Werkzeuge auf ihn über. Die Übergabe der Werkzeuge an den Besteller wird ersetzt durch die Aufbewahrungspflicht von Bückmann. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Werkzeuge ist Bückmann bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl durch den Besteller oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraums zum ausschließlichen Besitz der Werkzeuge berechtigt. Bückmann wird die Werkzeuge als Fremdeigentum kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten versichern.

5. Konstruktions- und Berechnungsunterlagen, sowie Fertigungsanweisungen und jegliche Art von Dokumentationen bleiben das Eigentum von Bückmann und sind von einer Herausgabepflicht ausgenommen.

6. Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten, es sei denn, dass Bückmann die Beendigung zu vertreten hat.

7. Bei bestellereigenen Werkzeugen gemäß Absatz 4 oder bei vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen beschränkt sich die Haftung von Bückmann bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die nach diesem § 17 begründeten Verpflichtungen von Bückmann erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung an den Besteller zur Abholung dieser Werkzeuge nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung abgeholt hat.

8. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt, steht Bückmann ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen zu. Unberührt hiervon bleiben die Bückmann gesetzlich zustehenden Pfandrechte.

§ 18 Materialbeistellungen

Überlässt der Besteller Bückmann Materialien zur Bearbeitung gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

1. Die zu bearbeitenden Waren werden von Bückmann bei Anlieferung nur auf äußerlich erkennbare Mängel und Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen ist Bückmann nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel oder Schäden werden dem Besteller innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung angezeigt.

2. Die Bückmann überlassene Ware muss aus einem gut zu bearbeitenden Material von normaler Beschaffenheit bestehen, maßhaltig sein, soweit sie bereits bearbeitet sind und solche Abmessungen besitzen, dass eine normale Bearbeitung möglich ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird Bückmann den Besteller auf den notwendig werdenden Mehraufwand und auf die daraus folgende Preiserhöhung hinweisen.

Ist der Besteller mit der Preisänderung nicht einverstanden, hat er das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat unverzüglich nach Mitteilung von Bückmann über die geänderten Voraussetzungen zu erfolgen. Erklärt der Besteller den Rücktritt, so hat er den bereits geleisteten Aufwand angemessen zu vergüten.

3. Erweist sich die überlassene Ware infolge von Materialfehlern als unbrauchbar, so sind Bückmann die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.
4. Für Schäden durch ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung der vom Besteller angelieferten Ware haftet Bückmann nicht.
5. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die Bückmann durch die Überlassung von nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen.
6. Für im branchenüblichen Umfang anfallenden Ausschuss wird von Bückmann kein Ersatz geleistet.

§ 19 Geheimhaltung

1. Der Besteller verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch Bückmann bekannt waren. Der Besteller sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter entsprechen zur Geheimhaltung verpflichtet werden.
2. Eine Vervielfältigung der dem Besteller überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Bückmann weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Besteller überlassen wurden.
4. Der Besteller ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 20 Risiko der Export- und Importfähigkeit

Ist ein Export bestellter Produkte mit Bückmann nicht vereinbart, ist Bückmann nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine Ausfuhr der von Bückmann gelieferten Produkte genehmigungspflichtig ist. Das Risiko der Export- und Importfähigkeit bestellter Produkte liegt beim Besteller. Es ist Aufgabe des Bestellers, dies zu prüfen,

z.B. durch eine Anfrage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn bei Frankfurt am Main.

§ 21 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist - sofern der Besteller Kaufmann ist - nach Wahl von Bückmann das für den Geschäftssitz von Bückmann in Mönchengladbach zuständige Gericht oder der Geschäftssitz des Bestellers.
2. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG – „UN-Kaufrecht“ ist ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Teile dieser ALB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
4. Bückmann ist berechtigt, Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
5. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 22 Kontaktdaten

Bückmann GmbH & Co KG
Konstantinstraße 46
41238 Mönchengladbach

Fon: +49 (0) 2166 9834-0
Fax: +49 (0) 2166 9834-11

E-Mail: info@bueckmann.com
<http://www.bueckmann.com>

Handelsregister beim Amtsgericht: Mönchengladbach
Handelsregisternummer: HRA 4336
USt. ID-Nr.: DE813914217

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Bückmann Komplementär GmbH
Sitz: Mönchengladbach
Handelsregister beim Amtsgericht: Mönchengladbach
Handelsregisternummer: HRB 8187
Geschäftsführer: Bernard Bückmann